



Vorlagenummer: 0078/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Aktualisierung der Satzung, Gebührensatzung und Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule

Datum: 16.01.2025
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Martina Sodemann (Erste Beigeordnete), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer)
Federführung: FB48 - Bildung und Kultur
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt
VB3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Integration, Bildung und Kultur

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Kultur- und Weiterbildungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Aktualisierung der Satzung, Gebührensatzung und Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule.

Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Die bestehende Satzung, Gebührensatzung und Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule sollen erneuert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind die Abbildung neuer Unterrichtsformate, aber auch die Anpassung der Gebühren.

In die Kalkulationsüberlegungen wurden Vergleiche zu den Gebühren von benachbarten kommunalen Musikschulen herangezogen. Hier zeigte sich, dass eine differenzierte Erhöhung einzelner Unterrichtsformate am Markt durchsetzbar erscheint.

Der im Kultur- und Weiterbildungsausschuss geäußerten Empfehlung, eine Gebührenerhöhung zu planen, die Kinder, Jugendliche und sozial Benachteiligte maximal gering belastet und dafür Angebote für Erwachsene stärker in den Fokus nimmt, wurde Rechnung getragen.

Um die positive wirtschaftliche Entwicklung der Musikschule auch in Zukunft zu gewährleisten und die durch die Feststellung der Lehrkräfte entstehenden Mehrkosten zu minimieren, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Der Basispreis für Instrumentalunterricht wird für Kinder und Jugendliche um 10 % angehoben. Der Erwachsenenzuschlag wird von 10 % auf 20 % festgesetzt und basiert auf den neuen

Basispreisen.

Die Gebühren für musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Babygarten und Musikgarten werden vereinheitlicht und auf 26,00 € pro Kurs angepasst.

Im Bereich der Sonderpädagogik werden die Preise für den Einzelunterricht moderat angehoben auf 22,00 € und der Gruppenunterricht auf 21,00 €. Lediglich für Einzelunterricht wird ein Zuschlag von 10 % für Erwachsene erhoben.

Ab dem zweiten Kind wird eine Geschwisterermäßigung von 20 % eingeführt, um die finanzielle Belastung der gesetzlichen Vertreter*innen zu verringern und gleichzeitig eine kontinuierliche Entwicklung der Schüleranmeldung zu sichern.

Die Gebühren für den Jekits-Unterricht wurden nach Prüfung der entsprechenden Tarife vergleichbarer Musikschulen angemessen erhöht, der durch das Lernprogramm vorgegebene Maximalrahmen aber im Hinblick auf die Förderung sozial benachteiligter Familien nicht ausgeschöpft.

Neu eingeführt sind die Angebote digitaler Unterrichtsformen, Musiktherapie und eine Wartungs- und Nutzungspauschale für den Klavierunterricht.

In der beigefügten Kostenkalkulation wurden nur diejenigen Angebote mit Schülerzahlen beziffert, bei denen die Änderung der Gebühren vorgesehen ist und die sich somit auf das Gesamtergebnis auswirken.

Aufgrund der Erhöhung wurde ein zweiprozentiger Verlust durch Abmeldungen unterstellt. Die Mehreinnahmen in Höhe von rund 63.363,39 € werden durch die Neueinführung der Geschwisterermäßigung und der Sozialermäßigung auf rund 31.794,75 € reduziert, so dass das angestrebte jährliche Konsolidierungsziel der Max-Reger-Musikschule in Höhe von 16.000 € gut erreicht wird.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Die Max-Reger-Musikschule ist eine inklusive Musikschule, insbesondere durch den Sonderpädagogikbereich. Insofern sind die Interessen von Menschen mit Behinderungen immer betroffen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Es findet eine Aktualisierung der Satzung, Gebührensatzung und Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule statt.

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	0463	Bezeichnung:	Musikalische Bildung			
Auftrag:	1046301	Bezeichnung:	Musikalische Bildung			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzergebühren u.ä.			
	5nnnnn	Bezeichnung:				
	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Ertrag (-)	4nnnnn		31794,75			
Aufwand (+)	5nnnnn					
Eigenanteil			31794,75			

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Die Finanzierung wurde im Rahmen des laufenden Haushaltsplanverfahren berücksichtigt.

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

3. Rechtscharakter

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

Anlage/n

1 - Tabelle_Satzung_MRM (öffentlich)

2 - Entgeltordnung MRM (öffentlich)

3 - Gebührensatzung_2025 (öffentlich)

4 - Satzung MRM (öffentlich)

			Unterrichtseinheit in min	Schüleranzahl im September 2024	aktuelle Monatsgebühr in €	jährliche Gebühren in €	10% Erhöhung Planung Monatsgebühren in €, bei musikalischer Früherziehung, grundausbildung, baby- und Musikgarten Preisangleich statt 10%	Mehreinnahmen in €	10% Erhöhung neue Gebühren p.a. abzüglich 2% Verlust durch Abmeldungen in €	Mehrreinnahmen p.a. gegenüber alten Gebühren, abzüglich 2% Verlust durch Abmeldung in €	
-	-	< 25 Jahren oder <i>altersunabhängig</i>	> 25 Jahren	Grundgebühr oder < 25 Jahren > 25 Jahren (+ 10% Aufschlag)	-	-	Grundgebühr oder < 25 Jahren > 25 Jahren (+ 10% Aufschlag)	-	-	-	
Musikalische Früherziehung	45	119	0	24,00	-	34272,00	26,00	-	37128,00	2856,00	36385,44
Musikalische Grundausbildung	45	83	0	19,00	-	18924,00	26,00	-	25896,00	6972,00	25378,08
Babygarten	45	22	0	24,00	-	6336,00	26,00	-	6864,00	528,00	6726,72
Musikgarten	45	32	0	24,00	-	9216,00	26,00	-	9984,00	768,00	9784,32
Einzelunterricht	45	98	58	71,00	78,10	137853,60	78,10	-	93,70	157060,80	19207,20
Einzelunterricht	30	223	29	53,00	58,30	162116,40	58,30	-	69,90	180336,00	18219,60
Einzelunterricht	60	2	5	93,00	102,30	8370,00	102,30	-	122,70	9817,20	1447,20
10er Ticket (2x p.a.)	30	-	14	-	384,00	5376,00	440,00	-	-	6160,00	784,00
Gruppenunterricht (2 Personen)	45	25	9	44,00	48,40	18427,20	48,40	-	58,00	20784,00	2356,80
Gruppenunterricht (2 Personen)	60	0	2	53,00	58,30	1399,20	58,30	-	69,90	1677,60	278,40
Gruppenunterricht (3 P.)	45	3	0	30,00	33,00	1080,00	33,00	-	39,60	1188,00	108,00
Gruppenunterricht (3 P.)	60	0	0	40,00	44,00	0,00	44,00	-	52,80	0,00	0,00
Gruppenunterricht (4-5 P.)	45	4	0	26,00	28,60	1248,00	28,60	-	34,30	1372,80	124,80
Gruppenunterricht (4-5 P.)	60	0	8	35,00	38,50	3696,00	38,50	-	46,20	4435,20	739,20
Sonderpädagogik Einzelunterricht	flexibel	33	28	19,00	20,90	14546,40	22,00	24,20	-	16843,20	2296,80
Sonderpädagogik ab 2.P	flexibel	7	0	19,00	20,90	1596,00	21,00	23,10	-	1764,00	168,00
Musiktherapie - Einzeltherapie	30	3	0	53,00	-	1908,00	58,30	-	-	2098,80	190,80
Musiktherapie - Einzeltherapie	45	0	0	-	-	-	78,10	-	-	-	-
Chor, Ensemble, Orchester	k.A.	11	-	10,00	-	1320,00	5,00	-	660,00	0,00	-660,00
Projekt JeKits - Instrumente	45	429	0	24,00	-	123552,00	26,00	-	-	133848,00	10296,00
Projekt JeKits - Tanzen	60	78	0	6,50	-	6084,00	6,50	-	-	6084,00	0,00
Projekt JeKits - Singen	60	44	0	6,50	-	3432,00	6,50	-	-	3432,00	0,00
Ballettunterricht	60	64	0	26,00	-	19968,00	28,60	-	-	21964,80	1996,80
Ballettunterricht intensiv	90	22	0	35,00	-	9240,00	38,50	-	-	10164,00	924,00
Klaviernutzungsgebühr	-	125	-	-	-	-	2,00	-	-	3000,00	3000,00
Leihinstrumente bis 500,00€ Wert - 1. Jahr	-	12	-	10,00	-	1440,00	12,00	-	-	1728,00	288,00
Leihinstrumente bis 500,00€ Wert - ab 2. Jahr	-	13	-	15,50	-	2418,00	18,00	-	-	2808,00	390,00
Leihinstrumente ab 500,00€ Wert - 1. Jahr	-	8	-	15,50	-	1488,00	19,00	-	-	1824,00	336,00
Leihinstrumente ab 500,00€ Wert - ab 2. Jahr	-	5	-	23,00	-	1380,00	24,00	-	-	1440,00	60,00
Eintrittsgelder nach neuen Gebühren	-	126	439	3,00	6,00	3012,00	6,00	12,00	-	6024,00	3012,00
Summe						599698,80			675726,40	76687,60	662402,19
- Geschwisterermäßigung 20%										-5868,24	-5868,24
- Sozialermäßigung 75%										-25700,40	-25700,40
Überschuss									45118,96	31794,75	

—

—

Entgeltordnung

für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ die folgende Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für die Teilnahme an den Konzerten der Max-Reger-Musikschule werden -soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind- privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise für Konzerte der Musikschule betragen 12 € und 6 € (ermäßigt).
- (3) Für Konzerte von Schüler:innen ist der Eintritt frei.
- (4) Die Eintrittspreise z.B. für Kinderkonzerte, für Dozentenkonzerte oder Konzerte / Veranstaltungen mit externen Musiker*innen /Ensembles oder sonstigen Mitwirkenden werden im Einzelfall festgelegt. Das betrifft auch Konzerte mit Workshops etc.

§ 2 Ermäßigungen

Der ermäßigte Eintrittspreis gilt für Empfänger*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung nach dem SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schüler*innen und Studierenden bis 27 Jahren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Sie ersetzt damit die Richtlinien für die Erhebung von Eintrittsgeldern.

Gebührensatzung

für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1997 in
der Fassung des IV. Nachtrages vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ den folgenden IV. Nachtrag zu der Gebührensatzung vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02.04.2008, für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Für die Zurverfügungstellung eines Instruments wird eine Leihgebühr erhoben. Für die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14-16 aufgeführten Angebote werden Jahresgebühren, für die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 1-4 genannten Unterrichtsangebote werden Kursgebühren erhoben, die jeweils monatlich zu zahlen sind.

§ 2 Gebühren für Unterrichtsangebote

Für die nachfolgend aufgeführten Unterrichtsangebote werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Babygarten (Kinder von 6 Monaten - 1 ½ Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: 26,00 Euro

Jahresgebühr: 312,00 Euro

Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres

Dauer: 6 Monate

2.) Musikgarten 1 (Kinder von 1 ½-2 ½ Jahren) und 2 (Kinder von 2 ½-4 Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: 26,00 Euro

Jahresgebühr: 312,00 Euro

Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres

Dauer: 6 Monate

3.) Musikalische Früherziehung (Kinder zwei Jahre bzw. ein Jahr vor der Einschulung)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: 26,00 Euro
 Jahresgebühr: 312,00 Euro
 Beginn: Schuljahresbeginn
 Dauer: 11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate

4.) Musikalische Grundausbildung (Kinder im 1. Grundschuljahr)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat: 26,00 Euro
 Jahresgebühr: 312,00 Euro
 Beginn: 01.02. eines Jahres
 Dauer: 2 Jahre

5.) Instrumentalunterricht (Klavier siehe auch Nr. 16), Gesangsunterricht, Theorieunterricht

a.) Unterrichtsdauer: 30 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat 58,30 Euro

Jahresgebühr: 699,60 Euro

b.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: 78,10 Euro

Jahresgebühr: 937,20 Euro

c.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: 102,30 Euro

Jahresgebühr: 1.227,60 Euro

d.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler*innen)

Gebühr pro Monat: 48,40 Euro

Jahresgebühr: 580,80 Euro

e.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten

Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler*innen)

Gebühr pro Monat: 58,30 Euro

Jahresgebühr: 699,60 Euro

f.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)

Gebühr pro Monat: 33,00 Euro

Jahresgebühr: 396,00 Euro

g.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)

Gebühr pro Monat: 44,00 Euro

Jahresgebühr: 528,00 Euro

h.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat: 28,60 Euro
 Jahresgebühr: 343,20 Euro

i.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat: 38,50 Euro
 Jahresgebühr: 462,00 Euro

6.) Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik

a.) Unterrichtsdauer: 30 oder 45 Minuten (Die Dauer des Unterrichts bemisst sich am individuellen Förderbedarf in Absprache mit den Schüler*innen der Förderschule)
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat: 22,00 Euro
 Jahresgebühr: 264,00 Euro

b.) Unterrichtsdauer: 30, 45, 60 oder 90 Minuten
 Unterrichtsform: Partner- (2) / Gruppen- (3-5) /Großgruppenunterricht (ab 5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat: 21,00 Euro
 Jahresgebühr: 252,00 Euro

7.) Musiktherapie

a.) Dauer: 30 oder 45 Minuten/ wöchentlich
 Therapieform: Einzeltherapie
 Gebühr pro Monat: 58,30 oder 78,10 Euro
 Jahresgebühr: 636,00 oder 852,00 Euro

b.) Dauer: 45 oder 60 Minuten/ wöchentlich
 Therapieform: Gruppentherapie (3 oder 4-5 Teilnehmer)
 Gebühr pro Monat: je nach Gruppengröße und Dauer wie unter § 2 Abs 5 e.) -h.)

8.) Digitale Unterrichtsformen

a.) Der Unterricht an der Musikschule kann nach Absprache mit den Teilnehmenden online als "Distanzunterricht" erteilt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts werden zwischen den jeweiligen Dozent*innen und den Teilnehmenden abgesprochen und festgelegt. Seitens der Musikschule wird keine Gewähr für den reibungslosen Ablauf des Distanzunterrichts z. B. aufgrund technischer Probleme übernommen. Die Gebühr für den Distanzunterricht entspricht der des gleichen Unterrichtsfaches vor Ort.
 b.) Gebühren für weitere Lehrformate oder pädagogische Zusatzangebote, die online über die Musikschule angeboten werden, werden von der Schulleitung im Einzelfall festgelegt.

9.) Unterricht im Fachbereich Tanz

Ballett
 Unterrichtsdauer: 60 oder 90 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat: 28,60 oder 38,50 Euro
 Jahresgebühr: 343,20 oder 462,00 Euro

10.) Studienvorbereitende Ausbildung

Zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Gebührenpflichtig ist nur das vokale oder instrumentale Hauptfach.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Eignungsprüfung durch die Musikschulleitung und die jeweiligen Fachlehrer*innen.

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: 71,00 Euro

Jahresgebühr: 852,00 Euro

11.) 10er-Ticket für Erwachsene

Unterrichtsdauer: 300 Minuten (10x30min)

Unterrichtsform: Einzelunterricht, nach Absprache

Gebühr einmalig: 440,00 Euro

Gültigkeitsdauer: max. ½ Jahr nach Erwerb

Pro Schüler*in dürfen im Kalenderjahr maximal zwei 10er-Tickets erworben werden.

12.) Unterricht im Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)

Es gelten für die Teilnahme im JeKits-Programm die vom Land NRW für das Schuljahr festgelegten vertraglichen Regelungen. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen sowie Ermäßigungen erfolgen bei der Anmeldung und sind auf der Homepage der Max-Reger-Musikschule zu finden.

13.) Zusätzliche Unterrichtsangebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

14.) Mitgliedschaft im Musikschulorchester, Nachwuchsorchester, Blasorchester, in der Big- Band, und in musiktheoretischen Fächern

a.) Musikschrüler*innen

Monatsgebühr: gebührenfrei

Jahresgebühr: gebührenfrei

b.) Externe Mitglieder

Monatsgebühr: 5,00 Euro

Jahresgebühr: 60,00 Euro

15.) Mitgliedschaft in Bands, Ensembles, Combos etc.

a.) Schüler und Schülerinnen der Musikschule gebührenfrei

b.) Externe Mitglieder

Monatsgebühr richtet sich nach den Gruppentarifen im Instrumentalunterricht. (§ 2 Abs 5)

c.) Die Schulleitung kann bei weiteren Ensembles /Musikgruppen die Monatsgebühr im Einzelfall festlegen.

16.) Wartungs- und Nutzungspauschale Klavierunterricht

Gebühr pro Monat: 2,00 Euro

Jahresgebühr: 24,00 Euro

17.) Unterricht für Erwachsene über 25 Jahre

Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe

von 20 % zu den in § 2, 5.) vorgenannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Für die vorgenannten Gebühren in § 2, 6.) – 7.) wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10% entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem den Geburtsmonat folgenden Monat erhoben.

18.) Änderungen im Gruppenunterricht

Scheidet bei Instrumentalunterricht ein/e Schüler*in aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausscheiden des Schülers/der Schülerin erhoben. Kann der freigewordene Platz bis zum Jahresende bzw. bis zum Ablauf der 3 Monate nicht mit neuen Schüler:innen besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte Unterrichtsform zu zahlen.

§ 3 Gebühren für Leihinstrumente

Für die Zurverfügungstellung eines Instruments werden folgende Leihgebühren erhoben:

a) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 €
im ersten Jahr nach einem Jahr

Monatsgebühr: 12,00 Euro 18,00 Euro

Jahresgebühr: 144,00 Euro 216,00 Euro

b) Instrumente mit einem Anschaffungswert ab 501 €
im ersten Jahr nach einem Jahr

Monatsgebühr: 19,00 Euro 24,00 Euro

Jahresgebühr: 228,00 Euro 288,00 Euro

c) Instrumente im JeKits-Bereich

Die Ausleihe ist im Rahmen des JeKits-Unterrichts gebührenfrei. Die Einzelheiten sind den Projektbedingungen zu entnehmen. Bei Nichtrückgabe gilt § 3 g).

d) Die Schulleitung kann im Einzelfall abweichende Gebühren festsetzen.

e) Die Kosten für eine Neuanschaffung bei Nichtrückgabe des Instruments sind von den Nutzenden zu tragen. Es gilt eine Frist von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung.

§ 4 Gebührentschuldner*innen

Gebührentschuldner*in ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen, anderen beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der/die gesetzliche Vertreter:in Gebührentschuldner:in.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch den Oberbürgermeister - Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen - durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Unterrichtsgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der/die Schüler:in erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird. Die Leihgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument entliehen wird.

(3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sind am 5. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Abmeldungen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(2) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.

(3) Bei einer Abmeldung von einem unbefristeten Unterrichtsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht letztmalig erteilt wird. Ausgenommen sind Abmeldungen in Ausübung des Widerrufsrechts nach § 312 b BGB.

(4) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag wird Empfänger*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder ähnlichen Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 Abs. 5 – 10 genannten Gebühren gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sozialleistungen haben die Antragsteller*innen nachzuweisen. Er unterliegt im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ermäßigung erfolgt für den Zeitraum der Bewilligung der Leistungen. Bei fehlendem Ermäßigungsnachweis erfolgt die Gebührenerhebung nach lt. § 2 der Satzung.

- (2) Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach pro Schüler*in gewährt.
- (3) Die Ermäßigung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Beginn des Leistungszeitraumes. Sie wird längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gewährt.
- (4) In begründeten Fällen kann die Schulleitung von den vorstehenden Regelungen abweichende Ermäßigungen bewilligen.
- (5) Geschwisterermäßigung (auf Antrag): Für das zweite und alle weiteren angemeldeten Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Bei unterschiedlichen Unterrichtsformen zählt als erstes Kind das mit der höchsten Gesamtgebühr.

§ 8 Unterrichtsausfall

(1) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt bis zu maximal 2 Unterrichtsstunden jährlich keine Gebührenerstattung und der Unterricht wird nicht nachgeholt. Anteilige Unterrichtsgebühren für darüberhinausgehenden Unterrichtsausfall werden am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen.

(2) Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) und die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Geltung der Satzung für die Max-Reger-Musikschule

Die Vorschriften dieser Gebührensatzung sind nur im Zusammenhang mit der Satzung für die Max-Reger-Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Satzung

für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06. Dezember 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgenden II. Nachtrag zur Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06.12.1995 beschlossen:

§ 1 Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule

Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen (Kurzbezeichnung: Musikschule) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Hagen. Ihre rechtliche Vertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000.

§ 2 Gemeinnützigkeit der Musikschule

(1) Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Max-Reger-Musikschule versteht sich als integrative und inklusive Musikschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein inklusives Angebot, die Bereitstellung eines Begegnungsraums über soziale und kulturelle Grenzen hinaus, das gemeinsame und aktive Erleben von Musik und den Austausch darüber. Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen soll durch ihre Bildungsarbeit für die Bevölkerung gemeinschaftsfördernd und gemeinschaftsstiftend wirken und die Musik in den öffentlichen Raum bringen.

(2) Die Max-Reger-Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Max-Reger-Musikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Unterrichtsangebote der Musikschule

(1) Aufgabe der Musikschule ist es, Begabungen zu erkennen und zu fördern, musikalische Breitenarbeit zu betreiben, kulturelle Diversität zu berücksichtigen sowie eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) anzubieten. Die Aufgabengebiete umfassen die Förderung der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung und

die Übernahme sozialer Aufgaben. Diese umfassen z.B. die musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder mit Menschen aus bildungsfernen Schichten.

(2) Um die Bevölkerung an den Arbeitsergebnissen der Musikschule teilnehmen zu lassen, werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen sollen in erster Linie von den Schüler*innen und Lehrkräften der Musikschule gestaltet werden. Hierfür werden Eintrittsgelder nach der Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule erhoben.

(3) Die Musikschule bietet vielfältige Kurs- bzw. Unterrichtsangebote an, die der gesonderten Gebührensatzung zu entnehmen sind.

§ 4 An-/Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schüler*innen

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich nach Vordruck oder auf digitalem Wege zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich.

(2) Für die Musikalische Früherziehung soll die Anmeldung im Frühsommer für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien erfolgen. Die Anmeldung zur Grundausbildung ist bis einschließlich zum 31.01. eines Jahres möglich.

(3) Die Aufnahme in die Musikschule wird durch Übersendung eines Gebührenbescheides bzw. durch die Erteilung der ersten Unterrichtsstunde bestätigt. Ablehnung und Widerruf der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den/die Schüler*innen, bei Minderjährigen entsprechend an die Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung des Unterrichts teilweise oder ganz unmöglich machen, z.B. wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen oder wenn nicht genügend Anmeldungen zur Bildung einer arbeitsfähigen Gruppe oder Kurses vorliegen.

(4) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(5) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 der Gebührensatzung aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.

(6) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.

(7) Schüler*innen, die gegen die Satzung oder Schulordnung verstößen, wird die Abmeldung empfohlen. In besonderen Fällen erfolgt, ggfl. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, eine Verwarnung, in der auch auf den möglichen Ausschluss von der Schule hingewiesen wird. Bleibt die Verwarnung erfolglos, wird der/die Schüler*in ausgeschlossen. Verwarnung und Ausschluss erfolgen durch schriftlichen Bescheid an die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ferienordnung

Es gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), sowie die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Musikinstrumente und Unterrichtsmaterial

(1) Um das Lernziel zu erreichen, ist die Bereitstellung von entsprechenden Musikinstrumenten und Unterrichtsmaterial durch die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Musikschule kann den Schüler*innen Instrumente zur Verfügung stellen. Näheres regelt der Leihvertrag.

(3) Jede/r Schüler*in, der/die Gesangs- oder Instrumentalunterricht erhält, ist angehalten, an musikalischen Gemeinschaftsformen wie Chor, Orchester, Kammermusik oder Spielkreis teilzunehmen.

§ 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Zurverfügungstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag zu der Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.